

Finanzordnung

1. Das Kalenderjahr ist das Haushaltsjahr des Vereins.
2. Der Jahresbeitrag für natürliche Mitglieder beträgt mindestens 40,00 Euro.
3. Der Jahresbeitrag für Familien (max. 2 Personen) beträgt mindestens 60,00 Euro.
4. Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 60,00 Euro.
5. Jedes Vereinsmitglied soll dem Verein eine Ermächtigung zum Bankeinzug des Jahresbeitrages erteilen.
6. Über Spenden stellt der Verein eine Spendenquittung aus, nachdem die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde.
7. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.
8. Die Abrechnung über vom Vorstand genehmigte Auslagen und Reisekosten ist dem Verein jährlich bis zum 31. Dezember in prüffähiger Form einzureichen. Die Erstattung erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres.

Dabei gelten als Familie Paare, die unter gleicher Wohnadresse leben. Kinder sind in diesem Fall bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

Der Vorstand kann aus sozialen Gründen und bei Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Punkte 1. - 8. so angenommen auf der Gründungsversammlung 18.4.2004

Sozialklausel angenommen auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2006 in Koblenz als TOP 12.

Ergänzungs- und Änderungsbeschluss auf der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2011 in Kiel:

„Dabei gelten als Familie Paare, die unter gleicher Wohnadresse leben. Kinder sind in diesem Fall bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

Der Vorstand kann aus sozialen Gründen und bei Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit den Beitrag ermäßigen oder erlassen.“

Beitragserhöhung von 20/30/40,-€ auf 40/60/60,-€ beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 1. Mai 2019 in Wustrow als TOP 16.